

# Bundestagswahl 2025

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

## Allgemeines

Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme zur Wahl der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Februar 2025 abgeben.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem die/der Wahlberechtigte am **12. Januar 2025** (Stichtag) gemeldet ist. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das Wählerverzeichnis der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde eingetragen.

## Zuzug

### Zuzüge in der Zeit vom 13. Januar bis zum 2. Februar 2025

Wahlberechtigte, die zuziehen und sich in dieser Zeit für eine Wohnung anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde werden sie dann gestrichen. Sollten die Wahlberechtigten keinen Antrag stellen, können sie im Wahlraum ihrer alten Gemeindebehörde in Deutschland wählen oder dort die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

**Der Antrag auf Eintragung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) – spätestens bis zum 2. Februar (Antragseingang) – beim zuständigen Amt für Statistik und Wahlen schriftlich oder persönlich zu den Öffnungszeiten zu stellen.**

Der Antrag muss den Familiennamen, alle Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift der/des Wahlberechtigten enthalten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Rückkehrer\*innen aus dem Ausland** müssen zur Teilnahme formelle Anträge nach Anlage 1 BWO stellen. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt erbringen sie den Nachweis der Wahlberechtigung und erklären, dass noch kein anderer Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt wurde. Diese Anträge müssen im Original vorgelegt werden.

Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet sind (**Personen ohne festen Wohnsitz**), können sich in der Zeit vom 13. Januar bis zum 2. Februar ebenfalls **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks eintragen lassen.

Haben sich **Personen ohne festen Wohnsitz** bereits in das Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet eintragen lassen, so werden diese trotz Neuankündigung für eine Wohnung in Düsseldorf bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der anderen Kommune geführt. Sie können bei der anderen Gemeindebehörde die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Die jeweils erforderlichen Formulare erhalten Sie online, im Amt für Statistik und Wahlen oder in den Bürgerbüros. **Personen ohne festen Wohnsitz** erhalten entsprechende Anträge auch in den Unterkünften/Anlaufstellen für wohnungslose Menschen.

### Zuzüge in der Zeit vom 3. Februar bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die sich **nach dem 2. Februar** in der neuen Wohngemeinde anmelden, können in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde **nicht mehr aufgenommen werden**. Sie können bei der Gemeindebehörde der bisherigen Wohnung die Ausstellung eines Wahlscheins mit **Briefwahlunterlagen** beantragen.

## Umzug (innerhalb Düsseldorfs)

Wahlberechtigte, die **nach dem 12. Januar bis zum 2. Februar** innerhalb Düsseldorfs **in den anderen Wahlkreis umziehen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks werden sie dann gestrichen.

Sollten die Wahlberechtigten keinen Antrag stellen, können sie in ihrem alten Wahlbezirk wählen oder dort die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Findet der Umzug **innerhalb eines Wahlkreises oder nach dem 2. Februar** statt, werden Wahlberechtigte nicht in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks aufgenommen. Sie bleiben im alten Wahlbezirk wahlberechtigt, können aber zur Ausübung des Wahlrechts einen Wahlschein beantragen, mit dem sie das Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises oder durch Briefwahl ausüben können.

## Fortzug

Betrifft wahlberechtigte Personen, die **nach dem 12. Januar bis zum Wahltag von Düsseldorf fortziehen** oder deren Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

### Fortzüge in der Zeit vom 13. Januar bis zum 2. Februar

Wahlberechtigte, die fortziehen und sich in ihrer neuen Wohngemeinde während dieser Zeit anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde aufgenommen und dann auf Grund des bestehenden Rückmeldeverfahrens im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf gestrichen.

### Fortzüge in der Zeit vom 3. Februar bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die von Düsseldorf fortziehen und sich erst nach dem 2. Februar in der neuen Wohngemeinde anmelden, können in das **Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde nicht mehr aufgenommen werden**. Sie bleiben im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf eingetragen und können zur Ausübung Ihres Wahlrechts in ihrem Düsseldorfer Wahlraum wählen oder beim Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

---

## Auszüge aus den Paragraphen (§§) des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der derzeit gültigen Fassung:

### § 12 BWG Wahlrecht

**(1)** Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**(2)** Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

### § 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

### § 14 BWG Ausübung des Wahlrechts

**(1)** Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**(2)** Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

**(3)** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**(4)** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

**(5)** Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

## Sie erreichen uns:

### Amt für Statistik und Wahlen

Abteilung Verwaltung und Wahlen

Mecumstraße 10 (Erdgeschoss)  
40223 Düsseldorf (Bilk)

### Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Zeit vom 13. Januar bis 7. Februar 2025

**Bitte beachten Sie:** In diesem Zeitraum können aufgrund der bis Ende Januar andauernden Vorschlags- und Aufstellungsverfahren der Parteien, Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Druck der Stimmzettel noch keine Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

Montag bis Donnerstag	9 bis 14 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

und nach telefonischer Absprache

### Öffnungszeiten ab dem 10. bis 22. Februar 2025 – mit der Möglichkeit der Briefwahl vor Ort

Montag bis Freitag	8 bis 18 Uhr
am Freitag, 21. Februar	8 bis 18 Uhr*
Samstag	8 bis 14 Uhr
am Samstag, 22. Februar	8 bis 12 Uhr**

\*Beantragung von Briefwahlunterlagen nur bis 15 Uhr möglich

\*\*nur für Ersatzausstellung bereits beantragter, nicht zugestellter oder verlorener Briefwahlunterlagen

### Ihr Kontakt im Amt für Statistik und Wahlen

#### Allgemein

Hotline: 0211 89-93368  
Fax: 0211 89-33368  
E-Mail: [briefwahl@duesseldorf.de](mailto:briefwahl@duesseldorf.de)

#### Anke Müller-Schweden

Telefon: 0211 89-93317  
Fax: 0211 89-33317  
E-Mail: [anke.mueller-schweden@duesseldorf.de](mailto:anke.mueller-schweden@duesseldorf.de)

#### Sandra Emmerichs

Telefon: 0211 89-93319  
Fax: 0211 89-33319  
E-Mail: [sandra.emmerichs@duesseldorf.de](mailto:sandra.emmerichs@duesseldorf.de)

---

## Wichtige Informationen zur Kontaktaufnahme

Wenn Sie Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen in Anspruch nehmen möchten, **ist nicht immer eine persönliche Vorsprache erforderlich.**

Zum Beispiel bietet unser Online-Formular ab dem 13. Januar bis zum 19. Februar eine einfache Alternative, um **Briefwahlunterlagen** an Ihre Wunschadresse zu **beantragen**. Hierfür benötigen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht.

Den Link, Antragsformulare sowie weitere interessante Informationen zur Wahl finden Sie unter

[www.duesseldorf.de/wahlen](http://www.duesseldorf.de/wahlen).

Weitere Informationen finden Sie auf den Serviceseiten der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)), wo Sie unter anderem Antragsformulare für Auslandsdeutsche (Anlage 2 beziehungsweise 2a BWO) und rückkehrende Auslandsdeutsche (Anlage 1 BWO) herunterladen können.

Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Merkblätter zu diesen Antragsformularen.

Fragen zur Wahlbenachrichtigung – diese sollte grundsätzlich im Zeitraum 13. Januar bis 2. Februar zugestellt werden – können wir bestimmt telefonisch klären.

Benötigen wir Unterlagen in Schriftform oder mit Ihrer Unterschrift, können Sie uns diese gerne per E-Mail (-Anhang) oder Fax zukommen lassen. **Anträge mit einer eidesstattlichen Versicherung müssen uns allerdings im Original vorliegen.**

Falls wir weitere Informationen benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Hinterlassen Sie uns daher auf Dokumenten gerne Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Telefonnummer.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Statistik und Wahlen

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Statistik und Wahlen  
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

**Verantwortlich** Manfred Golschinski

I/25-3.5

**[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)**